

Die völkerrechtswidrige Ausdehnung der Rechts- und Gerichtshoheit über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus

Die Aggressivität und Friedensfeindlichkeit des Strafrechts der Bundesrepublik, die in seinen politischen Straftatbeständen noch mit dem Mantel angeblichen Staatsschutzes umgeben sind, treten in ihrer offensten und zynischsten Form in dem geschichtlich und rechtlich durch nichts begründeten Anspruch des Bonner Staates zutage, den Geltungsbereich seiner Strafgesetze und seiner Jurisdiktion über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus auf das Hoheitsgebiet, die inneren Angelegenheiten und die Bevölkerung anderer Staaten auszudehnen.

Wohlgermerkt, es steht hierbei nicht das selbstverständliche Recht jedes Staates in Frage, auch solche Verbrechen — und zwar ungeachtet der Staatszugehörigkeit des Täters — zu bestrafen, die zwar außerhalb seines Hoheitsgebietes ausgeführt werden, jedoch rechtlich geschützte Güter innerhalb seines Hoheitsgebietes angreifen (z. B. die sog. Distanzverbrechen) oder aber auf Grund objektiven Völkerrechts (z. Z. die Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit) oder kraft internationaler Abmachungen (z. B. Menschenhandel, Münzverbrechen u. a.) unabhängig vom Ort der Tat universell strafrechtlich zu verfolgen sind. Vielmehr geht es um die vom Bundesgerichtshof, vom Bundesverfassungsgericht und von den Gesetzgebungsinstanzen seit Jahren erhobene Anmaßung, daß das Strafrecht der Bundesrepublik für alle Taten gelte, die in dem als „Inland“ bezeichneten Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches innerhalb der Grenzen vom 31. Dezember 1937 begangen würden (z. B. BGH-Entscheidungen vom 12. Juni 1952, vom 22. September 1955, vom 28. Juni 1957, BVerfG-Urteil vom 6. Oktober 1955 und Amtliche Begründung des StGB-Regierungsentwurfes von 1962). Anders und deutlicher ausgedrückt heißt das, daß die in diesen völkerrechtswidrig zum „Inland“ erklärten Gebieten anderer Staaten lebenden Menschen — das sind die Bürger der DDR sowie Bürger der UdSSR und der Volksrepublik Polen — in der Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten in ihrem eigenen Staate dem Strafrecht und der Justizhoheit der westdeutschen Bundesrepublik unterworfen sein sollen. Ein solcher Vorgang ist, wie in der Erklärung des Staatssekretariats für gesamtdeutsche Fragen der DDR vom 17. Mai 1966 (NJ 1966 S. 321) über den verständigungsfeindlichen und annexionistischen Charakter des Bonner Strafrechts mit vollem Recht festgestellt wird, einmalig in der Welt.

Alle von den Verfechtern dieser Anmaßung angestellten spitzfindigen Erörterungen über die Unterscheidung zwischen „räumlichem Geltungsbereich“ und „Inland“ und über die Anwendbarkeit von Grundsätzen des „interlokalen Strafrechts“ — womit das Strafrecht der DDR wie das der UdSSR und Volkspolens als „lokales“ Strafrecht im Herrschaftsbereich der Bundesrepublik angesehen und dem Bundesrecht untergeordnet werden! — offenbaren nur allzu deutlich die Annexionsgelüste des Bonner Staates. Sie vermögen nicht darüber hinwegzutäuschen, sondern bekräftigen im Gegenteil nur, daß es sich hierbei um nichts anderes als um eine offene, mit den Mitteln rechtlichen Zwanges betriebene Intervention der Bundesrepublik gegen die DDR und andere sozialistische Staaten handelt, mit der unter Verletzung der Territorial- und Personalhoheit dieser Staaten die Annexion fremden Staatsgebietes und die Unterwerfung seiner Einwohner unter eine fremde Macht juristisch antizipiert wird und die eindeutig gegen die völkerrechtlich verbrieften Prinzipien und Normen über die souveräne Gleichheit der Staaten/über die Nichteinmischung in deren innere Angelegen-

heiten, über das Interventions- und Aggressionsverbot verstößt.

Es handelt sich folglich um flagranten Bruch des Völkerrechts und mitnichten um Gebote „rechtsstaatlicher Ordnung“, wenn jetzt die führenden Politiker der CDU/CSU das offene deutsche Gespräch damit zu unterbinden trachten, daß sie unter Berufung auf diesen rechtswidrig angemaßten „Anspruch“ die führenden Repräsentanten der DDR wegen ihrer verantwortungsbewußten und entschiedenen Haltung zur Sicherung der Staatsgrenzen und der Staatsordnung der DDR vor friedensgefährdenden Provokationen und Angriffen gegen das Leben und die friedliche Arbeit ihrer Bevölkerung der schwersten kriminellen Verbrechen bezichtigen und die westdeutschen Strafverfolgungsbehörden für den Fall eines Redneraustausches zu unnachlässigtem Vorgehen anhalten. Wer solches als verantwortlicher Politiker fordert, muß wissen, daß er sich damit — abgesehen von noch anderen Straftatbeständen, wie etwa dem der Nötigung — der Anstiftung der Strafjustiz zu völkerrechtswidrigen Interventionshandlungen gegen einen anderen Staat schuldig macht. Denn was hier als „Verbrechen“ ausgegeben wird, sind Hoheitsakte eines souveränen Staates, ergangen in verantwortlicher Wahrnehmung der Verfassung der DDR und der völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Wahrung und Sicherung des Friedens — staatliche Hoheitsakte also, die zu respektieren die allgemein anerkannte völkerrechtliche Pflicht jedes anderen Staats ist und die in Frage zu stellen oder gar zu mißachten kein anderer Staat ein Recht hat, will er nicht die völkerrechtliche Friedensordnung selbst in Frage stellen. Die Mißachtung von Hoheitsakten anderer Staaten stellt deshalb eine völkerrechtswidrige Intervention dar. Im Falle der Bonner Rechtsanmaßung wiegt diese Intervention um so schwerer und ist um so infamer, als sich die mit ihr angegriffenen Hoheitsakte der DDR nicht auf beliebige innere Angelegenheiten beziehen, sondern auf die Sicherung gerade jener Grenzen und jener Gesellschaftsordnung, die zu beseitigen das erklärte Ziel der imperialistischen Urheber dieser Interventionshandlung ist.

Mit dem völkerrechtswidrigen „Anspruch“, die Rechts- und Gerichtshoheit der Bundesrepublik auf das Hoheitsgebiet anderer Staaten, deren Hoheitsträger und alle in ihnen lebenden Bürger auszudehnen, wird vom Bonner Staat der Versuch unternommen, eine Art antizipiertes — nämlich der militärischen Annexion vorweggenommenes — Okkupationsrecht zu etablieren, das sich von der berüchtigten „Polenstrafrechtsverordnung“ und anderen Okkupationsgesetzen des Nazireiches lediglich quantitativ, nicht indessen in seinem aggressiven und annexionistischen Wesen und seiner Völkerrechtswidrigkeit unterscheidet. Dieses antizipierte Okkupationsrecht ist eine juristische Manifestation des von den imperialistischen Kräften Westdeutschlands und ihrer CDU-Regierung verfolgten Kurses auf eine neue Vorkriegszeit.

Die Notwendigkeit einer demokratischen Umgestaltung des westdeutschen Strafrechts

Wir müssen resümieren: Mit seinen politischen Straftatbeständen ebenso wie mit seinem Anspruch auf Geltung für das Hoheitsgebiet, die inneren Angelegenheiten und die Bevölkerung der DDR und anderer sozialistischer Staaten blockiert das Strafrecht der Bundesrepublik die friedliche Verständigung und Annäherung der deutschen Staaten, ihrer Bürger und Organisationen, wie es auch der Normalisierung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und den von ihrer Rechtsanmaßung betroffenen anderen sozialistischen Staaten entgegenwirkt. Es läßt als einzige Alternative zu einer friedlichen und demokratischen Lösung der Lebensfragen der deutschen Nation — die auch die Anerkennung